

Satzung des Fördervereins der Johannes-Kepler-Schule in Leipzig e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Förderverein der Johannes-Kepler-Schule in Leipzig e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Erweiterung der pädagogischen Arbeit der Johannes-Kepler-Schule (Gymnasium) und deren entsprechende Verwendung verwirklicht.
- (4) Der Verein unterstützt das Gymnasium insbesondere
 1. bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten und Musikinstrumenten,
 2. bei der Gestaltung der Schulfreiflächen und des Schulgebäudes,
 3. bei der Durchführung von Schulveranstaltungen mit besonderen pädagogischen Zielen,
 4. bei der Pflege von Schulpartnerschaften,
 5. bei der Auszeichnung herausragender schulischer, schulbezogener und sozialer Leistungen sowie
 6. bei der Erfüllung von Aufgaben, die im Gemeininteresse der Schüler liegen.

§ 3 (Selbstlosigkeit, Mittelverwendung)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge)

- (1) Ordentliches Mitglied können durch schriftlichen Aufnahmeantrag alle juristischen und natürlichen Personen ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr werden, die die Satzung anerkennen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach pflichtgemäßem Ermessen binnen eines Monats. Die Ablehnung eines Antrages ist schriftlich vorzunehmen; der Vorstand braucht dem Antragsteller die Gründe hierfür nicht mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererbbar und nicht übertragbar. Die Vertretung eines Mitgliedes durch eine andere Person ist nicht zulässig.

(5) Von den ordentlichen Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach Sozialkriterien ist dabei zulässig. Bei Begründung der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(7) Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung ausschließlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten.

(8) Der Ausschluß eines Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes wird durch den Vorstand bei Vorliegen gewichtiger Gründe beschlossen und schriftlich ausgesprochen. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied rechtzeitig Gehör zu geben. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(9) Ausschlußgründe sind insbesondere das Nichteinhalten der Satzungsbestimmungen, ein das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, die zumindest bedingt vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen oder die Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 5 (Mittelerwerb und -verwahrung)

(1) Der Verein erwirbt seine Mittel im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(2) Ein Mittelzufluß durch Verkaufs- und Werbeerlöse in angemessenem Umfang ist zulässig.

(3) Die Vereinsmittel werden ausschließlich auf einem Geschäftsgirokonto verwahrt; eine Kasse wird nicht geführt. Erforderliche Bargeschäfte sind durch Verauslagung und bargeldlose Erstattung abzuwickeln.

§ 6 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind ausschließlich

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Zusammensetzung des Vorstandes)

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer.

(2) Falls sich unter den gewählten Vorstandsmitgliedern kein Vertreter der Lehrerschaft des Gymnasiums befindet, kann der Schulleiter einen Vertreter der Lehrerschaft zusätzlich in den Vorstand delegie-

ren. Der Delegierte gilt dann als Vorstandsmitglied und besitzt Stimmrecht. Wird bei Vorstandsänderungen ein Vertreter der Lehrerschaft ordentlich in den Vorstand gewählt, scheidet der Delegierte aus dem Vorstand aus.

§ 8 (Vorstandsvorsitzende)

- (1) Der erste Vorsitzende darf kein Vertreter der Lehrerschaft des Gymnasiums sein.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten jeweils den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 (Schatzmeister)

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Mittel des Vereins bargeldlos mit Einzelverfügungsbefugnis über das Girokonto gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, die den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Verwendungsgrundsätzen entsprechen müssen.
- (2) Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und erstellt die Jahresrechnungslegung binnen zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres. Er berichtet ferner der Mitgliederversammlung über die finanziellen Verhältnisse des Vereins.
- (3) Der Schatzmeister wickelt den Schriftverkehr mit den Finanzbehörden ab. Ferner obliegt ihm die Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie die Ausfertigung von Rechnungen für Verkaufs- und Werbeerlöse.

§ 10 (Schriftführer)

Der Schriftführer wickelt den gesamten übrigen Schriftverkehr des Vereins ab und ist zudem Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die ordnungsgemäße Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung.

§ 11 (Tätigkeit des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand führt den Verein entsprechend dieser Satzung und den Weisungen der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeits- und Haushaltspläne. Der Vorstand trifft die Einzelbeschlüsse über die Mittelverwendung.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Zur Abgeltung der nicht einzeln belegbaren Aufwendungen (z.B. Reisekosten zu den Vorstandssitzungen und Telefonkosten) erhält jedes Vorstandsmitglied eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Einzeln belegbare Aufwendungen der Vorstandsmitglieder (z.B. Porto und Schreibwaren) werden bei Überlassung der Originalbelege vom Schatzmeister zusätzlich erstattet.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der erste oder der zweite Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit berufen die anwesenden Vorstandsmitglieder eine erneute Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen ein. Die abwesenden Vorstandsmitglieder werden in geeigneter Weise formlos hierzu eingeladen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsbestimmung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

(5) Der Vorstand beschließt in jeder Sitzung die jeweils folgende Sitzung. Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Abwesende Vorstandsmitglieder werden in geeigneter Weise jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche formlos hierzu eingeladen.

(6) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Haushalts- und Arbeitsplan für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr.

(7) Der Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein, beauftragt den Schriftführer jeweils mit der ordnungsgemäßen Einladung und entwirft hierfür jeweils eine Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt der Entwurf der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

(8) Über sämtliche Vorstandssitzungen führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm zu eigenhändig unterschreiben ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird die Protokollierung und Unterzeichnung von einem anderen Vorstandsmitglied vorgenommen. Sämtliche Protokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung hat Kontroll-, Weisungs- und Wahlbefugnis. Sie bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Tagesordnung,
2. Bestellung des Abstimmungsausschusses,
3. Wahl, Nachwahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes,
5. Überwachung des Einhaltens der Satzung sowie der Haushalts- und Arbeitspläne,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Beschlußfassung über den Haushalts- und Arbeitsplan für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr (Verwendung der Vereinsmittel),
8. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
9. Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder,
10. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
11. Entscheidung über Beschwerden bei Ablehnung und Ausschluß von Mitgliedern,
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
13. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung.

§ 13 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

(1) Die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal je Geschäftsjahr statt. Die vom Schriftführer vorzunehmende Einladung jedes Vereinsmitgliedes ist schriftlich mindestens sechs Wochen vor ihrem Stattfinden unter Beifügung des Tagesordnungsentwurfes vorzunehmen.

(2) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Aufnahme weiterer Punkte in den Tagesordnungsentwurf des Vorstandes beantragen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes erforderlich wird oder wenn Beschwerde gegen die Ablehnung oder den Ausschluß eines Mitgliedes eingelegt wurde.

(4) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die vom Schriftführer vorzunehmende schriftliche Einladung mindestens eine Woche vor dem Stattfinden unter Beifügung des Tagesordnungsentwurfes. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Außerordentlichkeit hinzuweisen. Die nachträgliche Aufnahme weiterer Punkte in den Tagesordnungsentwurf des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 14 (Durchführung der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder sowie der erste oder der zweite Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn eine Satzungsänderung beschlossen oder über Beschwerden gegen die Ablehnung oder den Ausschluß eines Mitgliedes entschieden werden soll, ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder, bei der Auflösung des Vereins von zwei Dritteln der Mitglieder, erforderlich.

(2) Bei Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung beruft der anwesende Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung mit gleichem Tagesordnungsentwurf innerhalb von vier Wochen ein. Die schriftliche Einladung unter abermaliger Beifügung des Tagesordnungsentwurfes obliegt dem Schriftführer. Die nachträgliche Aufnahme weiterer Punkte in den Tagesordnungsentwurf des Vorstandes ist in diesem Fall nicht zulässig. Die erneute Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auch über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschlußfähig; hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung beider Vorsitzender von einem anderen Vorstandsmitglied.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmhaltungen werden bei der Mehrheitsbestimmung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

(5) Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie über Beschwerden gegen die Ablehnung oder den Ausschluß eines Mitgliedes erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird entsprechend der von ihr beschlossenen Tagesordnung durchgeführt. Sofern bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich Tagesordnungspunkte in den Entwurf des Vorstandes aufgenommen wurden, sind diese zunächst in die Beschlußfassung über die Tagesordnung einzubeziehen.

(7) Über sämtliche Mitgliederversammlungen führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm sowie dem ersten oder zweiten Vorsitzenden eigenhändig zu unterschreiben ist. Sämtliche Protokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 15 (Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes)

(1) Die öffentliche Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein anwesendes Vereinsmitglied dies beantragt.

(2) Die Abstimmungsaufsicht und die Versammlungsleitung während des Abstimmungsvorganges obliegt einem zweiköpfigen Abstimmungsschuß, der zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung bestellt wird. Der amtierende Vorstand darf dem Abstimmungsschuß nicht angehören.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden nach dem Prinzip der höchsten Stimmenzahl gewählt und abberufen. Die gewählten Vorstandsmitglieder legen die Aufgabenverteilung im Sinne des § 7 innerhalb des Vorstandes noch während der Mitgliederversammlung selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

(4) Die einheitliche Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, rückt ohne Nachwahl als Nachfolger jeweils derjenige Kandidat nach, der bei der Vorstandswahl die meisten Stimmen unter den jeweils verbliebenen Kandidaten erzielt hatte.

(6) Sind keine nachrückenden Kandidaten vorhanden, erfolgt eine Nachwahl gemäß der Bestimmungen über die Vorstandswahl. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

§ 16 (Vermögensbestimmung)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 17 (Haftung)

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 05.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.06.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung außer Kraft.

Ralf Moritz, erster Vorsitzender

Ingrid Wobst, zweite Vorsitzende

Alexander Fichtner, Schatzmeister

Ulrike Rockmann, Schriftführerin